

2. Trinkwasserversorgung

# SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 FÜR DAS GEBIET „DANNBARG“ 1. ÄNDERUNG:

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) sowie aufgrund des § 82 Abs 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. - H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.09.1985 bis zum 19.05.1985 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segesberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

xx 1. Änderung

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BBauG aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.1984. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 27.12.1984 bis zum 14.04.1985 erfolgt.

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, KREISBAUAMT. GEMEINDE BOOSTEDT, BÜRGERMEISTER. 18.12.1985

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a (2) BBauG 1976/1979 ist vom 10.08.1985 bis zum 10.05.1985 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.05.1985 ist nach § 2a (4) BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

GEMEINDE BOOSTEDT, BÜRGERMEISTER. 10.05.1985

Die von den Beteiligten geäußerten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.05.1985 bekannt gegeben worden.

GEMEINDE BOOSTEDT, BÜRGERMEISTER. 10.05.1985

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Gemeindevertretung am 20.03.1985 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 20.03.1985 erfolgt.

GEMEINDE BOOSTEDT, BÜRGERMEISTER. 20.03.1985

Der Entwurf des Bebauungsplanes / bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 24.05.1985 bis zum 24.06.1985 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, vom 09.05.1985 bis zum 24.05.85 ortsüblich bekannt gemacht worden.

GEMEINDE BOOSTEDT, BÜRGERMEISTER. 24.05.1985

Der katastermäßige Bestand am 5.11.1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden durch den Lageplan festgelegt.

KATASTERAMT Neumünster, LEITER DES KATASTERAMTES. 7.11.85

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung am 18.09.1985 beschlossen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE BOOSTEDT, BÜRGERMEISTER. 18.09.1985

Der Bebauungsplan / bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.09.1985 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.09.1985 gebilligt.

GEMEINDE BOOSTEDT, BÜRGERMEISTER. 18.09.1985

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segesberg vom 24. Februar 1986 Az. St 2/64.201/76 ortsüblich bekannt gemacht.

GEMEINDE BOOSTEDT, BÜRGERMEISTER. 25.2.1986

Auftraggeber werden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.2.1986 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segesberg vom 25.2.1986 bestätigt.

GEMEINDE BOOSTEDT, BÜRGERMEISTER. 25.2.1986

Die Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE BOOSTEDT, BÜRGERMEISTER. 25.2.1986

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 27.02.1986 bis zum 16.03.86 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 55a (4) BBauG) sowie auf Falligkeit und Erlischen von Entschädigungsansprüchen (§ 94c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem am 14.03.86 rechtsverbindlich geworden. GEMEINDE BOOSTEDT, BÜRGERMEISTER. 14.03.1986



B - Plan Nr. 14

Table with 2 columns: WA, G.R.Z. and 2 columns: Z, G.F.Z. Values: WA 0.3, Z 1, G.R.Z 0.3, G.F.Z 0.35.

## TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung: Es gilt die Bauartungsverordnung (BauVA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitlinie und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1981, (PlanZV. 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981).

- BAUGEBIET: § 9 (1) BBauG
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BBauG, § 5 1 bis 11 BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BBauG, § 15 (2) und
G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauNVO
Z = Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17 (4) und § 18 BauNVO
Bauweise: § 9 (1) 2 BBauG, § 22 und 23 BauNVO
Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
Nur Einzelhäuser zulässig.
Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BBauG

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft: § 9 (1) 20, 25 BBauG

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung (Knick-/Wallbewuchs): § 9 (1) 25b BBauG
Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen; § 9 (1) 21 BBauG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten / Begünstigten)



## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal.
Künftig fortfallende Nutzungsgrenze.
Katasteramtliche Flurstücksnummer.
In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.
Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke, analog zum Ursprungsplan; Höhenlinien, bezogen auf N.N. (Normal-Null);
Vermessungslinien mit Maßangaben;
Bereich der baulichen Festsetzungen;
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 14.

## TEIL „B“ TEXT:

- 1. Im Geltungsbereich dieser B-Plan Änderung sind pro Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
2. Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen 1-7 des Ursprungsplanes vom 1.4.1980. (Rechtskraft 16.4.1980)